

Antrag ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen.

(4) Eine Hauptverhandlung ist nicht anzuberaumen oder zu unterbrechen und die Sache dem Staatsanwalt zu übergeben, wenn der Verdacht einer Straftat vorliegt. Erhebt der Staatsanwalt keine Anklage, ist das Verfahren fortzusetzen.

Anmerkung: Zu den Voraussetzungen der Anklageerhebung vgl. § 9 der 1. DVO zum EGStGB/StPO (Reg.-Nr. 4).

(5) Im übrigen gelten für das Verfahren die allgemeinen Bestimmungen.

### § 280

#### Entscheidung des Gerichts

Das Gericht entscheidet endgültig durch Urteil. Es kann die Geldbuße bestätigen oder ermäßigen oder den Rechtsverletzer freisprechen. Auf eine höhere Geldbuße darf nicht erkannt werden.

## Fünftes Kapitel Rechtsmittel

### Erster Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

#### Rechtsmittel und Rechtsmittelberechtigte

### §283<sup>12</sup>

(1) Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen sind der Protest des Staatsanwalts, die Berufung des Angeklagten und die Beschwerde.

(2) Ein Irrtum in der Bezeichnung des Rechtsmittels hat keine nachteiligen Folgen.

### §284

(1) Für den Beschuldigten oder den Angeklagten kann auch der Verteidiger, jedoch nicht gegen dessen ausdrücklichen Willen, Rechtsmittel einlegen. Der Verteidiger eines jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten hat das Recht, selbständig Rechtsmittel einzulegen.

(2) Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten oder Angeklagten sowie die Eltern oder sonstigen Erziehungsberech-

### Elfter Abschnitt

#### Verfahren bei selbständigen Einziehungen

### §281

#### Voraussetzung und Zuständigkeit

In den Fällen, in denen nach den Strafgesetzen auf Einziehung selbständig erkannt werden kann, ist der Antrag bei dem Gericht zu stellen, das für die Entscheidung in der Strafsache selbst zuständig wäre.

Anmerkung: Zu den Voraussetzungen der selbständigen Einziehung vgl. § 56 Abs. 4 und § 57 Abs. 4 StGB.

### §282

#### Verfahrensvorschriften

Auf die Verhandlung und Entscheidung finden die Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren erster Instanz entsprechende Anwendung. Im Verfahren vor dem Kreisgericht verhandelt und entscheidet der Richter. Hinsichtlich der Rechtsmittel und des Rechtsmittelverfahrens gelten die allgemeinen Bestimmungen entsprechend.

tigten eines jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten können selbständig binnen der für den Beschuldigten oder Angeklagten geltenden Frist Rechtsmittel einlegen.

### §285

#### Verbot der Straferhöhung

Ist ein Urteil nur zugunsten des Angeklagten angefochten worden, darf nicht auf eine schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erkannt werden. Auch wenn das Rechtsmittel zuungunsten des Beschuldigten oder Angeklagten eingelegt wurde, kann das Gericht zu dessen Gunsten entscheiden.

### §286

#### Rücknahme und Verzicht

(1) Auf ein Rechtsmittel kann verzichtet werden; ein Rechtsmittel kann zurückgenommen werden.

Anmerkung: Vgl. Anm. zu § 246.